

## **M e r k b l a t t**

### **zur Fachbetriebspflicht beim Errichten, innen Reinigen, Instandsetzen und Stilllegen von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe**

Für folgende häufig vorkommende Anlagen zum Umgang wassergefährdender Stoffe gilt die Fachbetriebspflicht gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 7 WHG<sup>1</sup>/§ 62 AwSV<sup>2</sup>/§ 45 AwSV:

- unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen ab einem betriebstechnisch nutzbarem Rauminhalt von > 1 m<sup>3</sup>
- oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sowie in Wasserschutzgebieten zusätzlich auch der Gefährdungsstufe B (siehe § 39 AwSV)

Für alle sonstigen Anlagen, die oben nicht aufgeführt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fachbetriebspflicht entsprechend § 45 AwSV besteht.

Fachbetriebspflicht bedeutet, dass alle Tätigkeiten, die unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlage haben, nur von Fachbetrieben gemäß § 62 AwSV ausgeführt werden dürfen.

#### **Wer ist Fachbetrieb?**

Fachbetrieb nach Wasserrecht ist, wer gemäß § 62 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft entsprechend zertifiziert ist. Gegenüber dem Betreiber ist die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert und gegenüber der Behörde auf Verlangen durch eine entsprechende Zertifizierungsurkunde nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass der Nachweis auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt sein kann. Ein Betrieb, der fachbetriebspflichtige Arbeiten ausführt aber kein Fachbetrieb nach Wasserrecht ist, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **Wie finde ich als Betreiber einer Anlage einen Fachbetrieb?**

Fachbetriebe sind im Telefonbuch (Gelbe Seiten) oder auch über das Internet zu finden. Auf jeden Fall sollten sich Anlagenbetreiber den Nachweis über die Fachbetriebseigenschaft (Zertifizierungsurkunde) vor Auftragsvergabe vorlegen lassen.

#### **Haben Sie noch Fragen?**

Dann rufen Sie bei der Unteren Wasserbehörde an (Tel. 02581 53-6624 oder 53-6629).

---

Rechtsgrundlagen:

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009

<sup>2</sup> Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017

## Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen zur Fachbetriebspflicht:

### **§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen**

(1) Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, (...).

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

### **§ 45 AwSV (Fachbetriebspflicht; Ausnahmen)**

(1) Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

1. unterirdische Anlagen,
2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D,
3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten,
4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
5. Biogasanlagen,
6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie
7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden

### **§ 62 Abs. 4 Nr. 7 WHG i. V. m. § 62 AwSV (Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben)**

(1) Betriebe, die die in § 45 Absatz 1 genannten Tätigkeiten an den dort genannten Anlagen und Anlagenteilen ausführen, bedürfen der Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

(2) Eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf einen Betrieb nur als Fachbetrieb zertifizieren, wenn dieser Betrieb

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, durch die die Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet wird,
2. eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat (...)
3. nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat, und
4. Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten (...)

### **§ 64 AwSV (Nachweis der Fachbetriebseigenschaft)**

Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Gegenüber der zuständigen Behörde haben sie ihre Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 oder eine beglaubigte Kopie der Zertifizierungsurkunde vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 62 Absatz 4 mit der

Maßgabe, dass die Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nachzuweisen sind; § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 65 AwSV (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 a) des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

...*“25. entgegen § 45 Absatz 1 AwSV eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt.“*